

II-11695 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/154-1/93

1010 Wien, den 26. November 1993

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 05070.004

Auskunft

-- -- Durchwahl  
Klappe

5300/AB

1993 -11- 30

zu 5455/J

B e a n t w o r t u n g

der parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten  
Haller, Dolinschek, Mag. Haupt, betreffend  
Anfragebeantwortung 4999/AB  
(Nr.5455/J)

Zur vorliegenden Anfrage (siehe Beilage) führe ich folgendes aus:

Die von den Fragestellern getroffene Behauptung, wonach die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr.5102/J mangelhaft sei, ist unzutreffend. Dies deshalb, da sich die hierin zitierte Gesetzesstelle (§ 235 Abs.3 ASVG - er ist eine Regelung aus dem Vierten Teil des ASVG über die Pensionsversicherung) und die darauf beruhenden Ausführungen ausschließlich auf den Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen; § 235 Abs.3 ASVG regelt die Wartezeit für den Anspruch auf eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit oder aus dem Versicherungsfall des Todes aus der gesetzlichen Pensionsversicherung.

Meiner Antwort auf die parlamentarische Anfrage Nr.5102/J ist daher nichts weiter hinzuzufügen.

Der Bundesminister:

Beilage zur Zl. 21.891/154-1/93

II-11377 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5455 13

1993 -10- 20

## ANFRAGE

der Abgeordneten Haller, Dolinschek, MAS. HUBER  
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales  
betreffend Anfragebeantwortung 4999/AB

Bedauerlicherweise wurde die Anfrage 5102/J vom Bundesminister für Arbeit und Soziales nur hinsichtlich des Unfallversicherungsbereiches beantwortet. Offenbar wurde für diese mangelhafte Beantwortung zum Vorwand genommen, daß im Einleitungstext der Anfrage der Begriff "Waisenrente" verwendet wird (in der BRD wird ja bekanntlich die Leistung der Pensionsversicherung als Rente bezeichnet).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Arbeit und Soziales nochmals die nachstehende

### Anfrage:

1. Halten Sie eine der Regelung in der BRD angenäherte Verkürzung der Wartezeit für den Anspruch auf Hinterbliebenen- (insbesondere aber Waisen-) versorgung im Bereich der österreichischen Pensionsversicherung für wünschenswert?
2. Welche gesetzliche Konstruktion könnten Sie sich dafür vorstellen?
3. Welche Kosten wären mit einer solchen Verbesserung verbunden?